



Anzeigepflicht nach § 53 Abs. 1 KrWG

Nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes haben Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen die Tätigkeit ihres Betriebes vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn der Betrieb über eine Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 KrWG verfügt.

Die zuletzt zitierte Vorschrift - also § 54 Abs. 1 KrWG - sieht vor, dass Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen der Erlaubnis bedürfen. Nach altem Recht erteilte Transportgenehmigungen sowie Genehmigungen für Vermittlungsgeschäfte gelten bis zum Ablauf ihrer Befristung als Erlaubnisse nach § 54 Abs. 1 KrWG fort.

Vor dem systematischen Hintergrund der genannten Regelungen stellt sich die Frage, ob für das Einsammeln, Befördern und Vermitteln von Abfällen zertifizierte Unternehmen, die keiner Erlaubnis bedürfen und infolgedessen auch über keine Erlaubnis verfügen, ebenfalls von der Anzeigepflicht nach § 53 Abs. 1 KrWG befreit sind. Teilweise wird vertreten, die Anzeigepflicht bestehe erst nach Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 53 Abs. 6 KrWG, da sie im Gesetz selbst zu unbestimmt geregelt sei. Diese Ansicht wird allerdings nach unseren Erkundigungen weder vom BMU noch von den Bundesländern geteilt.

Wir haben diese Frage daher an die Geschäftsstelle der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall adressiert und um eine möglichst bundeseinheitliche Vollzugslösung gebeten. Dabei haben wir mit Begründung hierzu angeregt, bei zertifizierten Unternehmen in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Satz 1 KrWG auf die - aus unserer Sicht überflüssige - Anzeige zu verzichten, damit den beteiligten Unternehmen und Behörden unnötiger Aufwand erspart wird.

avocado rechtsanwälte
spichernstraße 75-77
50672 koeln
www.avocado-law.com
t +49 [0]221 39071-0
f +49 [0]221 39071-29
koeln@avocado-law.com



Die LAGA-Geschäftsstelle ist unserer Anregung - nach unserem Kenntnisstand in Abstimmung mit dem BMU - nicht gefolgt. Eine Regelungslücke - und damit Raum für eine entsprechende Anwendung - bestehe nicht. Eine Anzeige sei erforderlich. Es bestehe für den Vollzug lediglich die Möglichkeit, bereits nach § 51 Abs. 1 KrW-/AbfG erfolgte Anzeigen als solche nach § 53 KrWG anzuerkennen. Von dieser Möglichkeit wird nach aktuellen Informationen zumindest in NRW Gebrauch gemacht werden, da das nordrhein-westfälische Umweltministerium kurzfristig den insoweit zuständigen Bezirksregierungen im Wege eines Erlasses empfehlen wird, bei entsprechend zertifizierten Unternehmen auf die (erneute) Anzeige nach § 53 KrWG zu verzichten.

Unabhängig davon, dass uns die rechtliche Begründung der LAGA-Geschäftsstelle nicht überzeugt, regen wir bis auf Weiteres ungeachtet dessen für die Unternehmen, die nicht über einen entsprechenden Zulassungsbescheid, sondern (nur) über ein Zertifikat für das Einsammeln, Befördern, Handeln oder Makeln verfügen und die nicht in NRW ansässig sind, eine Anzeige nach § 53 Abs. 1 KrWG gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Behörde an. Der Einfachheit halber könnte dies beispielsweise durch Übersendung des Zertifikats geschehen.

Wir stützen unsere Anregung auf die Überlegung, dass das Unterlassen einer Anzeige nach § 53 Abs. 1 KrWG bußgeldbewehrt ist und wir nicht wissen, wie der Behördenvollzug in den einzelnen Bundesländern (mit Ausnahme von NRW) mit der Problematik umgeht. Die oben zitierte Antwort der LAGA-Geschäftsstelle ist abweichend von unserer Bitte den Bundesländern nicht zur Abstimmung vorab, sondern nur nachträglich zur Kenntnisnahme übersandt worden.

Folge einer Anzeige können u. a. Gebühren- und/oder Auflagenbescheide sein. Angesichts der unbefriedigenden Antwort der LAGA-Geschäftsstelle, des nicht prognostizierbaren Landesvollzugs und des beschriebenen Risikos von Ordnungswidrigkeitenverfahren sollte die Abwägungsentscheidung für eine Anzeige - vor dem 01.06.2012 mit Wirkung zum 01.06.2012 - allerdings leicht getroffen werden können.

Über weitere Entwicklungen, insbesondere über eventuelle ergänzende Stellungnahmen aus den Bundesländern, werden wir berichten.



Impressum

avocado rechtsanwälte
spichernstraße 75-77
50672 Köln
t +49 [0]221 39071-0
f +49 [0]221 39071-29
koeln@avocado-law.com
www.avocado-law.com

www.brak.de

ust-id-nr. de 814 17 29 76
steuer nr. 13/225/62722
fa berlin-charlottenburg

avocado rechtsanwälte ist eine eingetragene dienstleistungsmarke der berger, bornemann, figgen, gerhold, kaminski, voß rechtsanwälte partnerschaft.

die partnerschaft sowie deren partner sind im partnerschaftsregister des amtsgerichts berlin-charlottenburg unter pr 331 b eingetragen. salary partner, counsel, of counsel und associates sind nicht partner der partnerschaftsgesellschaft.

Verantwortlich für den Inhalt dieses Newsletters sind:

Dr. Ralf Kaminski

Markus Figgen